



## **Subventionen an Sozialorganisationen zur Sportstättenabdeckung – Vergaberichtlinien**

Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2004

### **Präambel**

Die Vergabe von Subventionen zur Sportstättenabdeckung an Sozialorganisationen wird von der Stadt Traun als kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem gemeinnützige Vereine sollen als wesentliche Träger der Sozialarbeit als Partner der Stadt Traun bei ihren Aufgaben nach den budgetären Gegebenheiten unterstützt werden.

Folgende Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, sinnvoll, effizient und dennoch sparsam und wirtschaftlich im Sinne der Bevölkerung der Stadt Traun eingesetzt werden.

### **1. Förderungsgrundsätze**

Die Stadt Traun betrachtet Angebote von Sozialorganisationen, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren, als förderungswürdig:

- Wahrnehmung von Anliegen und Interessen der körperlichen und geistigen Fitness außerhalb von Sportorganisationen.
- Entwicklung des sozialen Engagements mit bewegungsorientierter Ausrichtung außerhalb von Sportorganisationen.
- Förderung der gesundheitsbezogenen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit bewegungsorientierter Ausrichtung außerhalb von Sportorganisationen, um eine aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben unter Gleichberechtigung beider Geschlechter sowie der Behinderten- und Ausländerintegration zu ermöglichen.

### **2. Förderungsvoraussetzungen**

Förderungswürdig sind Leistungen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen aus dem Sozialbereich mit Sitz und Hauptaktivität in Traun oder bei gemeindefremden Organisationen wenn deren Hauptaktivität durch Trauner Bürger in Anspruch genommen werden können. Diese Vereine müssen ergänzend (keine Sportorganisationen) der Förderung von Bewegung und Fitness dienen und nach ihrem gültigen Statut und nach der tatsächlichen Führung gemeinnützig, nach dem Vereinsrecht gemeldet und nicht untersagt und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein.

### **3. Art und Höhe der Subvention**

Subventionen für Sportstättenmietrückzahlungen an Sozialorganisationen dürfen nur über schriftlichen Antrag und unter Einhaltung der angeführten Voraussetzungen gewährt werden. Subventionen werden nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf die Gewährung einer Subvention.

Die endgültige Vergabe, Bewertung und Zuordnung von Subventionen obliegt dem Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenangelegenheiten. Bei der Vergabe von Förderungen ist im Interesse der Trauner Bürger und der Stadt Traun eine gerechte Verteilung der Fördermittel anzustreben.

### **4. Antrag und Gewährung einer Subvention**

#### **4.1. Förderungsantrag**

Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das laufende Jahr sind jeweils schriftlich beim Stadtamt Traun mittels Formblatt einzureichen, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Vorschreibung durch die Betriebsstättenverwaltung.

Formulare für Subventionsansuchen können im Sozialservice angefordert werden. Im Internet besteht die Möglichkeit Formulare für Subventionsansuchen online auszufüllen und auszudrucken, um diese dann anschließend ausgefüllt an das Sozialservice zu retournieren (siehe [www.traun.at](http://www.traun.at) / Verwaltung/ Stadtamt/ Formulare).

#### **4.2. Gewährung einer Förderung**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt Traun keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber wird vom Sozialservice im Rathaus Traun über die Gewährung einer Förderung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Auszahlung der Subvention erfolgt entsprechend der Budget- und Haushaltsgrundsätze ab dem 3. Quartal.

### **5. Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, das Subventionsansuchen wahrheitsgemäß auszufüllen. Subventionen, die aufgrund unrichtiger Angaben im Ansuchen gewährt wurden, sind unverzüglich an die Stadt Traun zurückzuzahlen. Wissentlich unrichtige Angaben im Ansuchen führen zum Ausschluss aus der Förderungsvergabe und können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Im Ansuchen um eine Subvention hat der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben, Vorhaben, etc. ausreichend zu begründen.

Die Nichteinhaltung der zuvor ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadt Traun zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung. Ein neuerliches Ansuchen um Förderung wird bis zur Erbringung sämtlicher Nachweise für das vorangegangene Jahr abschlägig behandelt.

Durch die Unterschrift am Ansuchen gibt der Förderungswerber kund, dass er die Subventionsrichtlinien kennt und vorbehaltlos und für sich verbindlich anerkennt.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Vergabe von Subventionen für Sportstättenabdeckung an treten mit 01.11.2004 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Harald Seidl eh

Traun, im November 2004